

**Satzung der Gemeinde Insel Poel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
öffentlicher Plätze zur Durchführung von mobilem Handel, Märkten, Messen,
Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen
vom 10.05.2005**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geä. durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91 ff), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S.916), zuletzt geä. durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91 ff), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 09.05.2005 folgende Satzung erlassen

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Nutzung öffentlicher Plätze zur Durchführung des mobilen Handels, der Durchführung von Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen werden entsprechend dieser Satzung Stand- bzw. Platzgebühren erhoben.
- (2) Nebenkosten für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen sind in der Stand- bzw. Platzgebühr nicht enthalten und gesondert zu erstatten. Nebenkosten sind insbesondere Gebühren für die Inanspruchnahme von Stromversorgung.
- (3) Die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Soweit im Gebührentarif für einzelne Benutzungsvorgänge oder Leistungen eine Gebühr nicht festgesetzt ist, wird diese nach Maßgabe des Umfangs der Benutzung oder des Wertes der Leistung in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände festgesetzt.
- (5) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer einen Standplatz zu dem in § 1 Abs. 1 angegebenen Zweck beantragt hat, und Dienstleistungen nach § 1 Abs. 2 in Anspruch nimmt, den die Leistung unmittelbar begünstigt oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Antragstellung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren sind an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus zu zahlen. Liegen besondere Gründe vor, so kann der Bürgermeister der Gemeinde Insel Poel im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.

- (4) Kann nicht sofort festgestellt werden, in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so erfolgt die Veranlagung durch den Bürgermeister der Gemeinde Insel Poel und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung mitgeteilt. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Wer als Benutzer eine für ihn bereitgestellte Einrichtung oder Leistung nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Entschädigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (6) Wird ein Tagesstand an einem Tag mehrmals vergeben, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.
- (7) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 werden als Tagesgebühr bzw. Pauschalgebühr je Veranstaltung gemäß Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 werden je Verbrauchseinheit gemäß Gebührentarif abgerechnet.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner hat der Verwaltung richtige und vollständige Angaben zu machen sowie die zur Veranlagung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Der Gebührenpflichtige kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Gemeinde Insel Poel aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.
- (3) Für gestohlene, verloren oder abhanden gekommene Wertsachen jeglicher Art wird kein Ersatz geleistet.

§ 7 In-Kraft-Treten / Ausser-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung der Gemeinde Insel Poel über die Erhebung von Gebühren für Märkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen vom 09.10.2001 tritt außer Kraft.

Kirchdorf, den 10.05.2005

Schönfeldt
Schönfeldt
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage

**Gebührentarif zu
§ 1 der Satzung der Gemeinde Insel Poel über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung öffentlicher Plätze zur Durchführung von mobilem Handel, Märkten,
Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen
vom 10.05.2005**

Tarifstelle	Bezeichnung	Gebührenberechnung	Gebühr in €
1.	Standgebühr für mobilen Handel		
1.1.	für mobile Händler mit Reisegewerbekarte je Stand für Geschäfte jeglicher Art gem. § 55 GewO	Tagesgebühr	10,00
1.2.	für mobile Händler ohne Reisegewerbekarte je Stand für Geschäfte jeglicher Art gem. §§ 55 a und b GewO	Tagesgebühr	5,00
2.	Platzgebühr für Zirkusgastspiele	Tagesgebühr	15,00
3.	Platzgebühr für Veranstaltungen auf der Schloss- wallanlage	Tagesgebühr	150,00
4.	Platzgebühr für Märkte, Messen, Volksfeste und und ähnliche Veranstaltungen im Sinne § 60 b und 64 ff der Gewerbeordnung (GewO)	Tagesgebühr	350,00
5.	Strompreis nach Verbrauch	€/kwh	0,35